



# Hausfrauenbund Darmstadt e.V.

Mitglied im DHB-Netzwerk Haushalt – Berufsverband der Haushaltsführenden e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Hausfrauenbund Darmstadt e.V.“

1. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen und hat seinen Sitz in Darmstadt
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studendenthilfe, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Er bezweckt insbesondere die Förderung der hauswirtschaftlichen und familialen und sonstigen Bildung. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

1. Information und Weiterbildung auf hauswirtschaftlichem, volkswirtschaftlichem, staatsbürgerlichem und kulturellem Gebiet durch Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Seminare, Lehr- und Besichtigungsfahrten, Beratungen, Ausstellungen, Verbreitung von Informationen im Sinne des Satzungszweckes.
2. Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung, Fort- und Weiterbildung
3. Unterstützung und Hilfe für alte, hilfsbedürftige Menschen (Hauswirtschaftlicher Hilfsdienst)
4. Betreiben von Einrichtungen, die dem Satzungszweck dienen (Mütterzentren, Kinderbetreuungseinrichtungen usw.)
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er arbeitet auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Person werden, die den Satzungszweck anerkennt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

1. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Tod

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- 3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat
  - b) wenn es trotz Mahnung ohne triftigen Grund mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist

Vor einem Ausschluss ist das auszuschließende Mitglied anzuhören. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Bezug der Verbandszeitschrift des Deutschen Hausfrauen-Bundes ist im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Sachverständigenbeirat

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend

1. Die Mitgliederversammlung ist einmahl jährlich spätestens bis zum 31. März einzuberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer der Vorsitzenden geleitet
3. Die Protokollführung ist festzulegen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Genehmigung des Protokoll
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts
  - c) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer/innen
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Bestellen der Wahlleiter/innen und –helfer/innen
  - f) Wahl des Vorstandes
  - g) Bestellung der Kassenprüfer/innen und Stellvertreter/innen
  - h) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
  - i) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - k) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
  - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu machen. Ein Gegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens 25 Mitglieder dies schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung verlangen

6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Beitragspflichten für das vergangene Geschäftsjahr nachgekommen sind
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können
2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jede/r allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie werden in der ersten Sitzung des neuen Vorstands von den Vorstandmitgliedern im Sinne des § 26 BGB gewählt.
3. Der Vorstand leitet den Verein im Sinne der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder per Email fassen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Das Ergebnis ist schriftlich als Bestandteil des Protokolls der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr 26 a EstG beschließen
6. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem/einer Geschäftsführer/in gemäß § 30 BGB übertragen. Seine/ihre Vollmachten sind durch eine Geschäftsordnung festzulegen. Er/sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil

## **§ 8 Der Sachverständigenbeirat**

Der Sachverständigenbeirat setzt sich zusammen aus durch den Vorstand zu berufenden Sachverständigen, deren Mitarbeit für die Verwirklichung der Ziele des Vereins von Bedeutung ist. Er kann aus bis zu 15 Personen bestehen und hat beratende Funktion

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen der Fini Pfannes Stiftung zur Förderung des hauswirtschaftlichen Fachbereichs, Gallusanlage 7, 60329 Frankfurt/M. zugewandt.

---

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2015